

# RS OGH 2015/4/30 7Ob63/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2015

## Norm

VersVG §62

VersVG §63

VersVG §149

1. VersVG § 62 heute
2. VersVG § 62 gültig ab 06.04.1959

1. VersVG § 63 heute
2. VersVG § 63 gültig ab 06.04.1959

1. VersVG § 149 heute
2. VersVG § 149 gültig ab 06.04.1959

## Rechtssatz

Aus dem insoweit völlig klaren Wortlaut der Art 29.2 und Art 34.5 ABL 2010 ergibt sich, dass die Kosten der Abwehr unberechtigter Rettungskosten vom Rechtsschutzanspruch in der Haftpflichtversicherung nicht umfasst sind. Damit scheidet auch ein darauf gerichtetes Feststellungsbegehren aus. Aus dem insoweit völlig klaren Wortlaut der Artikel 29 Punkt 2 und Artikel 34 Punkt 5, ABL 2010 ergibt sich, dass die Kosten der Abwehr unberechtigter Rettungskosten vom Rechtsschutzanspruch in der Haftpflichtversicherung nicht umfasst sind. Damit scheidet auch ein darauf gerichtetes Feststellungsbegehren aus.

## Entscheidungstexte

- RS0130205">7 Ob 63/15p  
Entscheidungstext OGH 30.04.2015 7 Ob 63/15p  
Veröff: SZ 2015/44

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130205

## Im RIS seit

14.09.2015

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)